AM 3/2023

Amtliche Mitteilungen 3/2023

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Master of Science in Genetics and Biology of Aging and Regeneration, Master of Science in Computational Biology, Master of Science in Ecology, Evolution, and Environment, Master of Science in Molecular Plant and Microbial Sciences und Master of Science in Neuroscience der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10. Januar 2023

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	3. FEBRUAR 2023

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Master of Science in Genetics and Biology of Aging and Regeneration, Master of Science in Computational Biology, Master of Science in Ecology, Evolution, and Environment, Master of Science in Molecular Plant and Microbial Sciences und Master of Science in Neuroscience der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10.01.2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

§ 1 Regelungsbereich 4

§ 2 Studienziel 4

§ 3 Akademischer Grad 5

§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation 5

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums 5

§ 6 Module 6

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten 8

§ 8 unbesetzt 8

§ 9 Lehrveranstaltungen 8

§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung 10

§ 11 Anerkennung von Leistungen 11

§ 12 Prüfungsformen 12

§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren 15

§ 14 Prüfungssprache 16

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen 17

§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen 18

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen 19

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen 20

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse 21

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen 22

§ 21 Modul Masterarbeit 23

§ 22 Prüfungsausschuss 26

§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung 28

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß 30

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads 31

§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht 32

§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente 33

§ 28 Übergangsbestimmungen 34

§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten 34

Anhänge

§ 1

Regelungsbereich

[1]Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die Masterstudiengänge Master of Science in Genetics and Biology of Aging and Regeneration, Master of Science in Computational Biology, Master of Science in Ecology, Evolution, and Environment, Master of Science in Molecular Plant and Microbial Sciences und Master of Science in Neuroscience an der Universität zu Köln. [2]Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. [3]Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

[1]Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang

entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.[1] [2]Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Akademischer Grad

[1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science, M.Sc. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) [1]Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) [1]Der Studienverlauf wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Seitens der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) [1]Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt. [2]Dieser Studienverlaufsplan ist Bestandteil der Prüfungsordnung (Anhang 2).

(5) [1]Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten. [2]Der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache ist in der Ordnung über die Zulassung zum Masterstudium geregelt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

[1] Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

(2) [1]Das Studium umfasst 10 Module gemäß § 6. [2]Im Einzelnen beinhaltet es:

a) 4 Basismodule im Umfang von je 6 Leistungspunkten, 2 Aufbaumodule im Umfang von je 12 Leistungspunkten, 2 Schwerpunktmodule im Umfang von je 12 Leistungspunkten und ein Ergänzungsmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten,

b) das Modul Masterarbeit, bestehend aus der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) [1]Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. [3]In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) [1]Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. [2]Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen oder werden individuell organisiert und sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

(6) [1]Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. [2]Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen,

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) [1]In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. [2]Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. [3]Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. [4]Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. [5]Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. [6]Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) [1]Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. [2]Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) [1]Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. [2]Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. [3]Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. [4]Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. [5]Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. [6]In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) [1]Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. [2]Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. [3]Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von

Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre, eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls

oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. Die Teilnahme kann in diesem Fall nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. [7]Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. [8]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [9]§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend. [10]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen

Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) [1]Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. [2]Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. [3]Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) [1]Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. [2]Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. [3]Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Biologie bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) [1]Für die Studienberatung zu den Regelungen dieser Ordnung, insbesondere zur Beratung der Anmeldung individuell organisierter Module und dem Modul Masterarbeit sowie zur Beratung bei der Planung von Auslandsaufenthalten steht das Prüfungsamt zur Verfügung. [2]Studierende, die länger als zwei Semester keine Prüfungsleistungen erbracht haben oder die nur noch einen Versuch haben, eine Modulprüfung oder eine kombinierte Modulprüfung zu bestehen, sollen sich zur Beratung an das Prüfungsamt wenden.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein

wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. [3]Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. [4]Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

(2) [1]Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. [3]Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) [1]Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(5) [1]Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. [3]Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. [4]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. [5]Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [6]Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) [1]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. [2]Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den

Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [3]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. [4]Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben in schriftlicher oder elektronischer Form.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und das zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den

Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) [1]Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Poster mit Referat, Poster mit Vortrag sowie Projektarbeiten. [2]Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. [3]Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) [1]Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. [2]Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. [3]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [4]Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. [5]In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. [6]Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. [7]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. [8]Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) [1]Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise

dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. [2]Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. [2]Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) [1]Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. [2]Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. [3]Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) [1]Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. [2]Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. [3]Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) [1]Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. [2]Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. [3]Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) [1]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. [2]Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. [3]Ein

Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) [1]Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. [2]Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. [3]Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) [1]Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. [2]Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. [3]Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. [4]Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [5]Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. [6]Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. [7]Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. [8]Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. [2]Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. [2]Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. [3]Sie bleiben unbenotet. [4]Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. [5]Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. [6]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anerkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. [2]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. [3]Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) [1]Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. [2]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. [3]Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(5) [1]Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. [2]Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. [3]Studierende, die zu einer Modulprüfung

zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. [4]Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten. [2]Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss in Modulen, bei denen der Besuch der Lehrveranstaltung gemäß Anlage 2 für das erste Fachsemester vorgesehen ist, spätestens im vierten Semester erfolgen. [3]Andernfalls verliert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. [4]Diese Frist kann sich gemäß § 64 Absatz 3a HG verlängern.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) [1]Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden von dem Prüfungsausschuss spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. [2]Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) [1]Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines

zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) [1]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [2]Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [5]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) [1]Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. [2]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) [1]Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. [2]Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. [3]Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle

im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten in Schritten von 0,1 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. [4]Die Noten 0,9 und darunter; 4,1 bis 4,9 und 5,1 und darüber sind dabei ausgeschlossen. [5]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) [1]Prüfungsleistungen, mit denen dieser Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [2]Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [3]Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. [4]In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. [5]Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. [6]Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) [1]Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. [2]Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) *unbesetzt*

(7) [1]Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note des Moduls Masterarbeit entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. [2]Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. [3]Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. [4]Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) [1]Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. [3]Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ und ist der nach Anhang gewichtete Durchschnitt der Noten 1,3 oder besser, wird die Gesamtnote *„mit Auszeichnung“* vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) [1]Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. [2]Wird von

dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. [3]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. [2]Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. [3]Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. [4]Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. [5]Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. [6]Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. [7]Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums.

(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. [2]Sofern der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Satz 5 zusteht, erhält sie oder er darüber eine gesonderte Mitteilung. [3]Im Fall von zusätzlichen Prüfungsversuchen, muss die Modulprüfung jeweils spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgreich abgelegt werden. [4]Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens zwei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. [5]Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) [1]Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) [1]Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, so gilt:

Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) [1]Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. [2]Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) unbesetzt

(4) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbegutachtung; in fachlich begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei extern durchgeführten Masterarbeiten, kann die externe Betreuerin beziehungsweise der externe Betreuer als dritte Gutachterin oder dritter

Gutachter bestellt werden, sofern diese oder dieser die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 HG erfüllt. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. [3]Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. [4]Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. [5]Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) [1]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. [2]Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. [3]Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. [4]Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. [5]Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [6]Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5 letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller an.

(6) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(7) [1]Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. [2]Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. [3]Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. [4] Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) [1]Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ Sofern die Masterarbeit die Gewinnung von Rohdaten oder die Analyse solcher Daten beinhaltet oder die Reproduzierbarkeit der in der Masterarbeit dargestellten Ergebnisse die Verfügbarkeit von Datenanalysen, Versuchsprotokollen oder Probenmaterial voraussetzt, ist die Erklärung um folgenden Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass Rohdaten, Datenanalysen, Versuchsprotokolle oder Probenmaterial entsprechend der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gesichert und der Leiterin beziehungswiese dem Leiter der Arbeitsgruppe, in der die Masterarbeit durchgeführt wurde, zugänglich sind.“ [5]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

(10) [1]Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) [1]Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen. [6]Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. [7]Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. [8]Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) [1]Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) [1]Zum Modul „Masterarbeit“ gehört als zweiter Teil ein Abschlusskolloquium. [2]Für das Abschlusskolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben. [3]Am Abschlusskolloquium der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten nehmen in der Regel die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter und die weitere Gutachterin beziehungsweise der weitere Gutachter der Masterarbeit als Prüferin beziehungsweise Prüfer sowie eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer als Protokollführer teil. [4]Sofern eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt wurde, kann diese oder dieser am Abschlusskolloquium teilnehmen. [5]Sofern die Masterarbeit extern durchgeführt und die oder der Betreuende nicht als Prüferin oder Prüfer bestellt wurde, soll diese Betreuerin beziehungsweise dieser Betreuer beratend am Abschlusskolloquium teilnehmen. [6]Studierende des gleichen Studiengangs sollen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden. [7]Mitglieder des Instituts, an dem die Masterarbeit durchgeführt wurde, und Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können auf Antrag durch die Prüferinnen und Prüfer als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. [8]Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [9]Das Abschlusskolloquium kann frühestens 2 Werktage nach Eingang der Gutachten für die Masterarbeit beim Prüfungsamt und nur bei einer Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ stattfinden. [10]Das Abschlusskolloquium ist die letzte Prüfungsleistung des Studiengangs. [11]Es soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit stattfinden. [12]Das Abschlusskolloquium dauert mindestens 45 Minuten, höchstens eine Stunde. [13]Es beginnt mit einem 20 Minuten dauernden Vortrag der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten in englischer Sprache über die wichtigsten Ergebnisse ihrer beziehungsweise seiner Masterarbeit. [14]Daran schließt sich eine Diskussion der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten über wissenschaftliche sowie methodisch-technische Zusammenhänge der Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in die übergeordneten Zusammenhänge an. [15]Jede Prüferin und jeder Prüfer schlägt eine Note vor. [16]Die Gesamtnote errechnet sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge. [17]Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

[18]Über die wesentlichen Inhalte des Abschlusskolloquiums und das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. [19]Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. [20]Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der durch diese Ordnung geregelten Studiengänge und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät auf Vorschlag des Departments für Biologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. 6 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei Lehrende jedes Studiengangs vertreten sein sollen,

3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

5. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) [1]Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. [2]Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) [1]Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [6]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß

Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [5]Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. [6]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. [7]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. [2]Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Er berichtet der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. [2]Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt des Departments für Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(12) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. [2]Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [3]Bei

Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. [4]Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. [5]Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. [6]Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) [1]Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter[2] sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, den Max-Planck-Instituten für Pflanzenzüchtungsforschung, Biologie des Alterns und Stoffwechselforschung und dem Forschungszentrum Jülich gemäß § 65 Absatz 1 HG. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln beziehungsweise aus den wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Satz 1 ausgeschieden, entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. [2]Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. [3]Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. [4]Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für das Modul Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,

[2] Eine unabhängige Gruppenleiterin oder ein unabhängiger Gruppenleiter ist hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt, forscht selbständig und leitet eine eigene Forschergruppe. Sie oder er hat Personalverantwortung, Budgetverantwortung sowie die notwendige Grundausstattung beziehungsweise Zugang zur Infrastruktur und allen notwendigen Ressourcen. Sie oder er wurde in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und ist im Prozess der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungspositionen, vor allem für die Berufung auf eine Professur.

außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten; unabhängige Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter können als zuständige Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. [2]Die Bestellung der fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer erfolgt in der Regel aus dem Kreis der Lehrenden der Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres gemäß der Studienverlaufpläne (Anhang 2). [3]In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. [4]Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. [5]Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetze Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. [6]Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. [7]Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [8]Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. [9]Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. [2]Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) [1]Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. [2]In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. [3]Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit späteren schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. [4]Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

[5]Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. [6]Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4.

[7]Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. [8]Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) [1]Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. [2]Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. [2]Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) [1]Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

[2]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. [3]Ein besonders

schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) [1]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. [2]Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3] Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. [4]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. [2]Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) [1]Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. [2]Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den

Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) [1]Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. [3]Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) [1]Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. [2]Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) [1]Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. [2]Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. [3]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) [1]Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. [2]Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. [3]Unbeschadet hiervon bleiben berechtigte Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) [1]Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. [2]Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. [3]Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält

a) den Namen des Studiengangs

b) die Noten aller Module,

c) das Thema der Masterarbeit,

d) die Gesamtnote.

[4]Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. [5]Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. [6]Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. [7]Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) [1]Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. [3]Zusätzlich

wird eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt. [4]Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(3) [1]Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. [2]Es wird zudem auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein Notenspiegel ausgewiesen, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. [3]Der Notenspiegel wird gebildet aus den Abschlussnoten der dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses vorangegangenen zwei Semestern. [4]Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. [5]Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. [2]Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut für den durch diese Ordnung geregelten Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) [1]Bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität zu Köln für den MSc Biological Sciences eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können auf Antrag unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen und werden dafür einem der Studiengänge nach dieser Ordnung zugeordnet. [2]Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden können.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. April 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 31. Mai 2022.

Köln, den 10.01.2023

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ir. Paul H. M. van Loosdrecht

Anhang 1.1

Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Master of Science in Genetics and Biology of Aging and Regeneration der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (drei Vorlesungsmodule und ein Seminarmodul; bei zwei der Vorlesungsmodule handelt es sich um Wahlpflichtmodule). Im 2. und 3. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) und zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 4]) ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Ergänzungsmodul (Elective Modul) mit 12 Leistungspunkten absolviert werden (gemäß Studienverlaufsplan im 1. bis 2. Fachsemester). Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-GA 1	*Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-A 2	*Seminar Modern Techniques and Approaches in Genetics, Aging and Regeneration Research [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Seminar (TP, 20%)[2] mit Übungen (TP, 20 %)[3]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-B 1	*Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*	*12 LP*	*7,5/100*
MN-B-C 1	*Lecture Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-E 1	*Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-N 1	*Lecture Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-P 1	*Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-SM (Typ 1)	*Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Klausur (50%); Referat (50 %)* *Dauer: 1-2 Stunden (Klausur)* *20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*12/100*
MN-B-SM (Typ 2)	*Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Referat (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-SM (Typ 3)	*Subject Modul (Typ 3) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *SoSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* ***Dauer:*** *20-30 min (Mündliche Prüfung)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-SM [LM] (Typ 4)[1]	*Subject Modul [Laboratory Module] (Typ 4) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *ganzjährig* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Projekt (TP 20%)[4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* ***Dauer:*** *20-30 min (Mündliche Prüfung)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-EM[1]	*Elective Modul [Ergänzungsmodul]*	*keine*	***Beginn:*** *ganzjährig* ***Dauer:*** *Angabe nicht möglich*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	***LP-Vergabe:*** *Teilnahmenachweise*	*keine*	*WP*	*12 LP*		*0/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-PM[1] (Typ 1)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Praktikumsbericht* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*3/100*
MN-B-PM[1] (Typ 2)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Vortrag* ***Dauer:** 20-30 min* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*		*3/100*
MN-B-MT	*Master Thesis [Schwerpunktmodul]*	*Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Monate*	*Projekt*	*Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium*	***Prüfungselemente:** 2* ***Prüfungsart:** Masterarbeit (75 %); Abschlusskolloquium (25 %)* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen aller Prüfungselemente*	*2*	*P*	*36 LP*		*40/100*

[1] Es dürfen nicht mehr als zwei dieser Module von derselben prüfungsberechtigten Person betreut werden.

[2]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 a).

[3] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[4] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[5] Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

Anhang 1.2

Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Master of Science in Computational Biology der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (drei Vorlesungsmodule und ein Seminarmodul; bei einem der Vorlesungsmodule handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul). Im 2. und 3. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) und zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 3]) ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Ergänzungsmodul (Elective Modul) mit 12 Leistungspunkten absolviert werden (gemäß Studienverlaufsplan im 1. bis 2. Fachsemester). Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-C 1	*Lecture Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-GA 1	*Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-C 2	*Seminar Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Seminar (TP, 20%)[2] mit Übungen (TP, 20 %)[3]*	*Referat*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Portfolio* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-B 1	*Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*	*6 LP*	*7,5/100*
MN-B-E 1	*Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-N 1	*Lecture Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-P 1	*Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	***Beginn:*** *WiSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *1* ***Prüfungsart:*** *Klausur* ***Dauer:*** *2 Stunden* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-SM (Typ 1)	*Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *SoSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Klausur (50%); Referat (50 %)* ***Dauer:*** *2 Stunden (Klausur)* *20-30 min (Referat)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*12/100*
MN-B-SM (Typ 2)	*Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *SoSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Mündliche Prüfung (50 %); Portfolio (50 %)* ***Dauer:*** *20-30 min (Mündliche Prüfung)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-SM [LM] (Typ 3)[1]	*Subject Modul [Laboratory Module] (Typ 3) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt (TP 20%)[4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Mündliche Prüfung)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-EM[1]	*Elective Modul [Ergänzungsmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: Angabe nicht möglich*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*LP-Vergabe: Teilnahmenachweise*	*keine*	*WP*	*12 LP*		*0/100*
MN-B-PM[1] (Typ 1)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Praktikumsbericht* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*3/100*
MN-B-PM[1] (Typ 2)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Vortrag* *Dauer: 20-30 min* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*		*3/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-MT	*Master Thesis [Schwerpunktmodul]*	*Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs*	***Beginn:*** *ganzjährig* ***Dauer:*** *7 Monate*	*Projekt*	*Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Masterarbeit (75 %); Abschlusskolloquium (25 %)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*2*	*P*	*36 LP*		*40/100*

[1] Es dürfen nicht mehr als zwei dieser Module von derselben prüfungsberechtigten Person betreut werden.

[2]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 a).

[3] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[4] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[5] Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

Anhang 1.3

Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Master of Science in Ecology, Evolution and Environment der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (zwei Vorlesungsmodule, ein Seminarmodul und ein Tutoriumsmodul; bei einem der Vorlesungsmodule handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul). Im 2. und 3. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) und zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 3]) ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Ergänzungsmodul (Elective Modul) mit 12 Leistungspunkten absolviert werden (gemäß Studienverlaufsplan im 1. bis 2. Fachsemester). Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-E 1	*Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-E 2	*Seminar Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-E 3	*Tutorial Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Übung (TP, 20%)[3]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-B 1	*Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*	*6 LP*	*7,5/100*
MN-B-C 1	*Lecture Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-GA 1	*Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-N 1	*Lecture Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-P 1	*Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-SM (Typ 1)	*Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Klausur (50%); Referat (50 %)* *Dauer: 2 Stunden (Klausur)* *20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-SM (Typ 2)	*Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Referat (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-SM [LM] (Typ 3)[1]	*Subject Modul [Laboratory Module] (Typ 3) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt (TP 20%)[4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Mündliche Prüfung)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-EM[1]	*Elective Modul [Ergänzungsmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: Angabe nicht möglich*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*LP-Vergabe: Teilnahmenachweise*	*keine*	*WP*	*12 LP*		*0/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-PM[1] (Typ 1)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Praktikumsbericht* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*3/100*
MN-B-PM[1] (Typ 2)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Vortrag* ***Dauer:** 20-30 min* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*		*3/100*
MN-B-MT	*Master Thesis [Schwerpunktmodul]*	*Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Monate*	*Projekt*	*Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium*	***Prüfungselemente:** 2* ***Prüfungsart:** Masterarbeit (75 %); Abschlusskolloquium (25 %)* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen aller Prüfungselemente*	*2*	*P*	*36 LP*		*40/100*

[1] Es dürfen nicht mehr als zwei dieser Module von derselben prüfungsberechtigten Person betreut werden.

[2]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 a).

[3] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[4] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[5] Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

Anhang 1.4

Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Master of Science in Neuroscience der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (zwei Vorlesungsmodule, ein Seminarmodul und ein Tutoriumsmodul; bei einem der Vorlesungsmodule handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul). Im 2. und 3. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) und zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 4]) ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Ergänzungsmodul (Elective Modul) mit 12 Leistungspunkten absolviert werden (gemäß Studienverlaufsplan im 1. bis 2. Fachsemester). Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-N 1	*Lecture Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-N 2	*Seminar Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-N 3	*Tutorial Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Übung (TP, 20%)[5]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P[6]*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-B 1	*Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*	*6 LP*	*7,5/100*
MN-B-C 1	*Lecture Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-E 1	*Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*MN-B-E 1*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-GA 1	*Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-P 1	*Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-SM (Typ 1)	*Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Klausur (50%); Referat (50 %)* *Dauer: 1 Stunde (Klausur)* *20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-SM (Typ 2)	*Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Referat (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Referat)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-SM (Typ 3)	*Subject Modul (Typ 3) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: SoSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Mündliche Prüfung)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-SM [LM] (Typ 4)[1]	*Subject Modul [Laboratory Module] (Typ 4) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt (TP 20%)[4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Mündliche Prüfung)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-EM[1]	*Elective Modul [Ergänzungsmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** Angabe nicht möglich*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	***LP-Vergabe:** Teilnahmenachweise*	*keine*	*WP*	*12 LP*		*0/100*
MN-B-PM[1] (Typ 1)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Praktikumsbericht* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*3/100*
MN-B-PM[1] (Typ 2)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	***Prüfungselemente:** 1* ***Prüfungsart:** Vortrag* ***Dauer:** 20-30 min* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*		*3/100*
MN-B-MT	*Master Thesis [Schwerpunktmodul]*	*Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs*	***Beginn:** ganzjährig* ***Dauer:** 7 Monate*	*Projekt*	*Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium*	***Prüfungselemente:** 2* ***Prüfungsart:** Masterarbeit (75 %); Abschlusskolloquium (25 %)* ***Sprache:** englisch* ***LP-Vergabe:** Bestehen aller Prüfungselemente*	*2*	*P*	*36 LP*		*40/100*

[1] Es dürfen nicht mehr als zwei dieser Module von derselben prüfungsberechtigten Person betreut werden.

[2]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 a).

[3] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[4] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[5] Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

[6] Alternativ, aber nur nach Besprechung mit einer Studienberaterin oder einem Studienberater, kann eine weitere Vorlesung aus dem Wahlpflichtbereich des ersten Fachsemesters als Ersatz für das Tutorial Modul gewählt werden.

Anhang 1.5

Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Master of Science in Plant and Microbial Sciences der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (drei Vorlesungsmodule und ein Seminarmodul; bei zwei der Vorlesungsmodule handelt es sich um Wahlpflichtmodule). Im 2. und 3. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) und zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 3]) ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Ergänzungsmodul (Elective Modul) mit 12 Leistungspunkten absolviert werden (gemäß Studienverlaufsplan im 1. bis 2. Fachsemester). Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-P 1	*Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-P 2[2]	*Seminar Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Seminar (TP, 20%)[2] mit Übungen (TP, 20 %)[3]*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Referat* *Dauer: 20-30 Minuten* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*P*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvorausset-zungen / Vorausset-zungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-B 1	*Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*	*12 LP*	*7,5/100*
MN-B-C 1	*Lecture Computational Biology [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-E 1	*Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-GA 1	*Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]*	*keine*	*Beginn: WiSe* *Turnus: jährlich* *Dauer: 15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Klausur* *Dauer: 2 Stunden* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-N 1	*Lecture Neuroscience [Basismodul]*	*keine*	***Beginn:*** *WiSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *15 Wochen*	*Vorlesung*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *1* ***Prüfungsart:*** *Klausur* ***Dauer:*** *2 Stunden* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen des Prüfungselementes*	*keine*	*WP*	*6 LP*		*7,5/100*
MN-B-SM (Typ 1)	*Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *SoSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Klausur (50%); Referat (50 %)* ***Dauer:*** *1 Stunde (Klausur)* *20-30 min (Referat)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*12/100*
MN-B-SM (Typ 2)	*Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]*	*keine*	***Beginn:*** *SoSe* ***Turnus:*** *jährlich* ***Dauer:*** *7 Wochen[5]*	*Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20 %)[3,4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Referat (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* ***Dauer:*** *20-30 min (Referat)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-SM [LM] (Typ 3)[1]	*Subject Modul [Laboratory Module] (Typ 3) [Aufbaumodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt (TP 20%)[4]; Seminar (TP, 20%)[2]*	*keine*	*Prüfungselemente: 2* *Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50 %); Praktikumsbericht (50 %)* *Dauer: 20-30 min (Mündliche Prüfung)* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente*	*3*	*WP*	*12 LP*		*12/100*
MN-B-EM[1]	*Elective Modul [Ergänzungsmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: Angabe nicht möglich*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*Abhängig von der individuellen Wahl der Studierenden*	*LP-Vergabe: Teilnahmenachweise*	*keine*	*WP*	*12 LP*		*0/100*
MN-B-PM[1] (Typ 1)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Praktikumsbericht* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*	*24 LP*	*3/100*
MN-B-PM[1] (Typ 2)	*Project Modul [Schwerpunktmodul]*	*keine*	*Beginn: ganzjährig* *Dauer: 7 Wochen[5]*	*Projekt*	*keine*	*Prüfungselemente: 1* *Prüfungsart: Vortrag* *Dauer: 20-30 min* *Sprache: englisch* *LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes*	*3*	*WP*	*12 LP*		*3/100*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-Voraussetzungen	Beginn |Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungselemente | Prüfungsart (und Gewichtung) | Dauer | Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP-Vergabe)	Versuchsrestriktion	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls[8]	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-B-MT	*Master Thesis [Schwerpunktmodul]*	*Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs*	***Beginn:*** *ganzjährig* ***Dauer:*** *7 Monate*	*Projekt*	*Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium*	***Prüfungselemente:*** *2* ***Prüfungsart:*** *Masterarbeit (75 %); Abschlusskolloquium (25 %)* ***Sprache:*** *englisch* ***LP-Vergabe:*** *Bestehen aller Prüfungselemente*	*2*	*P*	*36 LP*		*40/100*

[1] Es dürfen nicht mehr als zwei dieser Module von derselben prüfungsberechtigten Person betreut werden.

[2]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 a).

[3] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[4] Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 b) und e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

[5] Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

Anhang 2.1

Studienverlaufsplan für die Masterstudiengänge Master of Science in Genetics and Biology of Aging and Regeneration und Master of Science in Plant and Microbial Sciences der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

<table>
<tr><th>Semester</th><th>Basis-, Aufbau- und Schwerpunktmodule</th><th>Ergänzungsmodul</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Pflichtvorlesung (6 LP)
Seminar (6 LP)

Wahlpflichtvorlesung 1 (6 LP)
Wahlpflichtvorlesung 2 (6 LP)</td><td rowspan="2">Elective Modul
(12 LP)</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Subject Modul 1 (12 LP)
Subject Modul 2 (12 CP)</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Project Modul 1 (12 LP)
Project Modul 2 (12 LP)</td><td></td></tr>
<tr><td>3 + 4</td><td>Masterarbeit mit Kolloquium (36 LP)</td><td></td></tr>
</table>

Anhang 2.2

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Master of Science in Computational Biology der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Semester	Basis-, Aufbau- und Schwerpunktmodule	Ergänzungsmodul
1	Pflichtvorlesung 1(6 LP) Pflichtvorlesung 2 (6 LP) Seminar (6 LP) Wahlpflichtvorlesung (6 LP)	Elective Modul (12 LP)
2	Subject Modul 1 (12 LP) Subject Modul 2 (12 CP)	
3	Project Modul 1 (12 LP) Project Modul 2 (12 LP)	
3 + 4	Masterarbeit mit Kolloquium (36 LP)	

Anhang 2.3

Studienverlaufsplan für die Masterstudiengänge Master of Science in Ecology, Evolution and Environment und Master of Science in Neuroscience der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

<table>
<tr><th>Semester</th><th>Basis-, Aufbau- und Schwerpunktmodule</th><th>Ergänzungsmodul</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Pflichtvorlesung (6 LP)
Seminar (6 LP)
Tutorial (6 LP)

Wahlpflichtvorlesung (6 LP)</td><td rowspan="2">Elective Modul
(12 LP)</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Subject Modul 1 (12 LP)
Subject Modul 2 (12 CP)</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Project Modul 1 (12 LP)
Project Modul 2 (12 LP)</td><td></td></tr>
<tr><td>3 + 4</td><td>Masterarbeit mit Kolloquium (36 LP)</td><td></td></tr>
</table>